

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der FELICICON GmbH

Stand 15.09.2019

Präambel

Die FELICICON GmbH bietet Leistungen im Bereich Organisationsentwicklung insbesondere in den Bereichen Organisationsberatung, Personalentwicklung, Weiterbildung, Kommunikationsberatung, Kompetenzmanagement und Organisationsdiagnostik an.

I. Gegenstand und Geltungsbereich

1. Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Dienstleistungen und/ oder Werke auf dem Gebiet der Organisationsberatung und Organisationsentwicklung, wie z.B. Seminare, Schulungen, Workshops, Moderationen, Prozessbegleitungen, Coachings, Beratungen und Trainings (im folgenden „Leistungen“ oder „Veranstaltungen“) und regeln das Vertragsverhältnis zwischen FELICICON und dem Auftraggeber bzw. Teilnehmer. Die Art der Dienstleistungen und Werke im Einzelnen ergibt sich aus der von FELICICON entwickelten Konzeption, dem Angebot, den Aktionsvorschlägen oder den Einzelaufträgen.
2. Für sämtliche Geschäftsbeziehungen im obigen Sinne gelten ausschließlich diese AGB, soweit nicht im Einzelnen Abweichendes vereinbart ist. Mit der Beauftragung von FELICICON gelten diese Bedingungen vom Auftraggeber als angenommen. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Fassung.
3. AGB des Auftraggebers finden keine Anwendung; ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Individualvereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB, müssen jedoch schriftlich von FELICICON anerkannt werden, wobei eine Bestätigung, wie E-Mail- oder Fax-Nachricht ausreicht.
4. Die mit FELICICON abgeschlossenen Verträge sind Dienstverträge, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung der

vertraglich vereinbarten Dienstleistungen, nicht aber die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges; FELICICON schuldet insbesondere kein wirtschaftliches Ergebnis.

II. Vertragsschluss und Leistungsumfang

1. Ein Vertrag kommt durch die auf das Angebot von FELICICON folgende Auftragserteilung (Annahme) des Auftraggebers zustande. Das Angebot durch FELICICON und die Auftragserteilung durch den Auftraggeber kann durch das Absenden einer E-Mail oder eines Faxes, durch einen schriftlichen Auftrag oder mündlich durch einen telefonischen oder persönlichen Auftrag erfolgen.
2. Für Art und Umfang der von FELICICON zu erbringenden Leistungen ist der im Einzelfall erteilte Auftrag maßgebend.
3. Ein Anspruch auf die Durchführung einer Veranstaltung durch einen bestimmten Dozenten bzw. an einem bestimmten Unterrichtsort besteht nicht. Es besteht auch kein Anspruch auf Ersatz eines versäumten Veranstaltungstages.
4. Die Leistungen von FELICICON sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert worden sind. Personenbezogene Leistungen von FELICICON, wie z.B. Coaching, Beratung und Mediation, sind insbesondere dann erbracht, wenn die vereinbarten Termine/Sitzungen stattgefunden haben. Unerheblich ist, ob oder wann der Auftraggeber die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umsetzt.
5. FELICICON ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen auch Unterauftragnehmer einzusetzen. Die Bezahlung von Unterauftragnehmern erfolgt ausschließlich durch FELICICON selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Unterauftragnehmer und dem Auftraggeber.

III. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Ein wesentlicher Faktor für die Leistungserbringung durch FELICICON ist die Mitwirkung des Auftraggebers. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben. Die Dienstleistungen von FELICICON beruhen auf Loyalität, gegenseitigem Vertrauen, auf Offenheit und Kooperation. Der Auftraggeber erklärt sich bereit FELICICON bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bestmöglich unterstützen und alle zur Vertragsausführung notwendigen Voraussetzungen in seiner Organisation rechtzeitig und ohne Aufforderung zu schaffen. FELICICON steht dem Auftraggeber als Prozessbegleiter und als Berater bei eigenen Entscheidungen und Veränderungen unterstützend zur Seite - die Umsetzung bzw. der Transfer in die Organisation wird vom

Auftraggeber geleistet. Stellungnahmen und Empfehlungen von FELICICON bereiten eigene Entscheidungen des Auftraggebers vor, können sie aber nicht ersetzen.

2. FELICICON erbringt ihre Dienstleistungen auf der Grundlage der ihr von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten und Informationen. Die Gewähr für deren sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass FELICICON alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen unverzüglich und rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung vor Leistungsbeginn vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die ihm erst während der Tätigkeit von FELICICON bekannt werden; diese sind FELICICON unverzüglich nach Bekanntwerden zu übergeben bzw. mitzuteilen. Auf Verlangen von FELICICON werden Auskünfte des Auftraggebers schriftlich erteilt, bzw. bereits erteilte mündliche Auskünfte schriftlich bestätigt.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiterhin, unentgeltlich sämtliche für eine sachgerechte Leistungserbringung der FELICICON erforderlichen Räumlichkeiten, Materialien und Infrastrukturleistungen vollständig und unverzüglich nach Beauftragung, spätestens jedoch 14 Kalendertage vor Leistungsbeginn zur Verfügung zu stellen. Dies schließt den Zugriff der mit der Leistungserbringung beauftragten Mitarbeiter der FELICICON auf IT-Einrichtungen des Auftraggebers in dem Umfang mit ein, wie dies für die Leistungserbringung durch FELICICON erforderlich ist.
4. Verzögerungen, welche daraus entstehen, dass der Auftraggeber seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Vereinbarte Fertigstellungs- oder Leistungsfristen verlängern sich unter Berücksichtigung der erforderlichen Anlaufzeit angemessen. Dadurch entstehende Zusatzaufwände sind vom Auftraggeber zu tragen.
5. Der Auftraggeber benennt der FELICICON einen verantwortlichen Ansprechpartner, der Entscheidungen treffen oder herbeiführen kann. Der Ansprechpartner hat Entscheidungen auf Verlangen der FELICICON schriftlich festzuhalten.
6. FELICICON verpflichtet sich, über Besprechungen mit dem Auftraggeber jeweils innerhalb von sieben Werktagen ein schriftliches Protokoll zu erstellen und unverzüglich dem Auftraggeber vorzulegen. Der Inhalt dieses Protokolls ist für die Vertragsparteien verbindlich, sofern ihm der Auftraggeber nicht binnen einer Woche nach Eingang schriftlich widerspricht. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang des Widerspruchs bei FELICICON.
7. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die von ihm benannten Ansprechpartner insbesondere im Hinblick auf die Freigabe von Etats, Kostenvoranschlägen, Texten und

sonstigen Abstimmungsvorgängen zeichnungsberechtigt sind. Einschränkungen der Zeichnungsberechtigung müssen FELICICON vom Auftraggeber rechtzeitig vor jeder Maßnahme schriftlich mitgeteilt werden.

IV. Vergütung

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
2. So keine anderslautende Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern getroffen wird, sind Rechnungen der osb binnen 14 Tagen nach deren Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist FELICICON berechtigt, die Leistungserbringung bis zur vollständigen Zahlung der fälligen Vergütung einzustellen, ohne dass FELICICON in Verzug gerät; vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich in diesem Fall um die Dauer des Zahlungsverzuges zuzüglich erforderlicher Anlaufzeiten.
3. Der Auftraggeber kann wegen eigener Ansprüche gegen die Forderungen von FELICICON nur aufrechnen, soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
4. Die erbrachten Leistungen sind im Regelfall Honorarleistungen, so lange nichts anderes vereinbart wurde. FELICICON kann monatlich erbrachte Teilleistungen abrechnen.

V. Berichterstattung, mündliche Auskünfte, Vortragsinhalte

1. Alle Berichte, Gutachten, Ergebnisse von Untersuchungen usw. werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, von FELICICON in Textform oder als Fotodokumentation erbracht.
2. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern von FELICICON sind nur nach einer Bestätigung von FELICICON verbindlich.
3. Die Veranstaltungen werden von den Beratern von FELICICON sorgfältig und gewissenhaft vorbereitet und durchgeführt.

VI. Urheber- und Nutzungsrechte

1. Das Urheberrecht an den von FELICICON und ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werken (wie Entwürfe, Konzepte, Angebote, Berichte, Analysen, Diagnostikinstrumenten, Gutachten, Organisationspläne, Leistungsbeschreibungen, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Zeichnungen, Datenträger und sonstige Arbeiten) verbleibt bei FELICICON. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, die Konzepte resp. Unterlagen ohne schriftliche Zustimmung von FELICICON ganz oder auszugsweise zu reproduzieren und/oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Veröffentlichung, auch auszugsweise, ist untersagt. Ein Ton- und/oder Videomitschnitt von Veranstaltungen ist nur

mit der schriftlichen Genehmigung durch FELICICON zulässig. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von FELICICON – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

2. Ohne die Zustimmung von FELICICON dürfen ihre Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen, Zeichnungen und sonstige Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnungen weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung und/oder Änderung auch von Teilen des Werkes ist unzulässig.
3. Die Werke von FELICICON dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart, den vereinbarten Zweck und im vereinbarten Umfang verwendet werden. Die ausgehändigten Unterlagen, Software und andere dem Auftraggeber zum Veranstaltungszweck überlassene Medien (in gedruckter oder auch elektronischer Form) sind urheberrechtlich geschützt und ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt, sofern nichts anderes vereinbart ist; dieses Recht ist nicht auf Dritte übertragbar. Nachdruck, Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Weitergabe oder anderweitige Nutzung der Unterlagen oder von Teilen davon sind ausdrücklich untersagt.
4. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung des Honorars durch den Auftraggeber auf diesen über. Nutzungsrechte an Werken, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Abmachungen bei FELICICON. Im Übrigen ist FELICICON berechtigt, im Rahmen ihrer Eigenwerbung auf die von ihr hergestellten Werke hinzuweisen.
5. Vorschläge, Weisungen und sonstige Mitarbeit des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen grundsätzlich kein Miturheberrecht, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart worden.
6. Jedwede Verwendung der Wort-/Bildmarke von FELICICON, die über das erteilte Zertifikat oder die ausgestellte Bescheinigung bzw. Berichterstattung hinausgeht, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von FELICICON.

VII. Vertraulichkeit

1. Beide Parteien verpflichten sich, alle ihr im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Informationen der anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder den Umständen nach als vertraulich anzusehen sind, geheim zu halten. Das gilt insbesondere für alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder als Betriebsgeheimnis erkennbar sind. Beide Parteien haben durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen sowie durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass derartige Informationen nur solchen Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern zugänglich gemacht werden, denen gegenüber eine Offenlegung notwendig ist. Dies gilt auch für mit den Parteien ggf. verbundene

Unternehmen. Beide Parteien werden darüber hinaus sicherstellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf derartige Informationen erhalten können. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß bleibt auch nach Beendigung des Vertrages dauerhaft bestehen.

2. In Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer ist FELICICON berechtigt, die Tatsache des Auftragsverhältnisses und ihre konkrete Tätigkeit als Referenz zu verwenden.

IX. Datenschutz

1. FELICICON verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftragsbefreiung und für eigene Zwecke. Dazu setzt FELICICON auch automatische Datenverarbeitungsprogramme ein. Bei der Datenverarbeitung erfüllt FELICICON alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen.
2. Zur Vertragsabwicklung werden Name, Anschrift, Telekommunikationsdaten sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers benötigt. Die personenbezogenen Daten werden von FELICICON ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung genutzt. Der Auftraggeber kann jederzeit Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten erhalten. FELICICON behandelt diese Information vertraulich und gibt diese nicht an Dritte weiter, ausgenommen an Partner und Partnerfirmen, welche die Daten zur Abwicklung des Vertrages benötigen. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung von FELICICON verwiesen.
3. Der Auftraggeber hat das Recht, jederzeit die Löschung seiner personenbezogenen Daten bzw. deren Berichtigung oder Einschränkung einzufordern. Hierzu kann er sich an ricarda.rehwaldt@felicon.com wenden. FELICICON verpflichtet sich zur unmittelbaren Umsetzung des Verlangens. Ausgeschlossen von der Löschung sind nur Daten, bei denen FELICICON aus rechtlichen Gründen eine Aufbewahrungspflicht hat oder insoweit sie noch zur Durchführung laufender Aufträge benötigt werden. Deren Löschung erfolgt nach Abschluss der Auftragsbearbeitung bzw. nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
4. Die Daten werden für die Dauer der Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und FELICICON gespeichert. Ein Ende der Zusammenarbeit ist definiert mit einer schriftlichen Erklärung einer Partei über das Ende der Zusammenarbeit oder wenn es über einen Zeitraum von 5 Jahren zu keinen neuen Aufträgen an FELICICON gekommen ist bzw. in dieser Zeit auch keine anderen Kooperationen oder gemeinsame, einvernehmliche Aktivitäten stattgefunden haben. Das Recht zur Löschung gemäß Absatz (2) bleibt dabei auch für diesen Fall unberührt.
5. Insoweit der Auftraggeber persönliche Daten Dritter für die Auftragsbearbeitung durch FELICICON bereitstellt, so ist es die Pflicht des Auftraggebers, die dafür erforderlichen

Einwilligungen eingeholt zu haben bzw. einzuholen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

6. Übermittelt FELICICON im Rahmen ihres Auftrages an den Auftraggeber persönliche Daten Dritter, so dürfen diese nur für den auftragsgegenständlichen Zweck und im Rahmen dieses Auftrages ggf. vereinbarter gesonderter Bedingungen genutzt werden. Möchte der Auftraggeber diese Daten weitergehend nutzen oder speichern und weitergeben, so ist es die Pflicht des Auftraggebers, die dafür vorgesehen gesetzlichen Zustimmungen einzuholen und die Bestimmungen der DSGVO zu beachten.
7. Auftragsbezogene Daten werden von FELICICON nur für die Durchführung des jeweiligen Auftrages selbst gespeichert und dann nach 6 Monaten gelöscht. FELICICON schuldet keine darüberhinausgehende Aufbewahrung.
8. FELICICON verpflichtet sich, ihre Mitarbeiter auf Vertraulichkeit und strenge Datenschutzbestimmungen gemäß der DSGVO zu verpflichten und Nachunternehmen entsprechend diesen Regelungen ebenfalls entsprechend auf die Einhaltung der Datenschutz-Regelungen zu verpflichten und die Einhaltung zu überwachen und angemessen zu kontrollieren.

VIII. Gewährleistung

1. FELICICON ist verpflichtet, ihre Leistungen ordnungsgemäß und vertragsgerecht zu erbringen. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass jede Analyse, Beratung oder Bewertung eine Reihe von Unwägbarkeiten impliziert. FELICICON haftet daher insbesondere nicht dafür, dass die nach bestem Wissen und Gewissen erbrachten Leistungen zu dem von dem Auftraggeber möglicherweise gewünschten Erfolg führen. FELICICON übernimmt ferner weder eine Garantie noch eine Haftung für die (unternehmerischen) Ziele, die mit der Beratung oder der Zurverfügungstellung des vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisses erreicht bzw. verwirklicht werden sollen. FELICICON haftet auch dann nicht, wenn und soweit etwaige Beratungsfehler, Leistungsmängel und/oder Mängel einer von FELICICON ausgeführten Leistung darauf beruhen, dass der Auftraggeber seine Mitwirkungsverpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat. Den Nachweis der rechtzeitigen und vollständigen Erfüllung aller Mitwirkungsverpflichtungen hat im Streitfall der Auftraggeber zu führen.
2. Der Auftraggeber wird die von FELICICON erbrachten Leistungen bzw. Leistungsteile prüfen und erkennbare Pflichtverletzungen unverzüglich, spätestens jedoch 12 Tage nach Leistungserbringung, schriftlich rügen. Rügen müssen eine detaillierte Beschreibung des Mangels enthalten. Eine nicht frist- oder formgerechte Rüge schließt einen Anspruch des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung auf Grund von Schlechtleistung aus.

IX. Haftungsbeschränkungen

1. FELICICON haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet FELICICON, vorbehaltlich eines mildereren Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur (i) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Fall ist die Haftung von FELICICON jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Im Übrigen ist eine Haftung von FELICICON ausgeschlossen.
2. Sofern der Auftraggeber Unternehmer ist, verjähren vertragliche Ansprüche und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers in einem Jahr ab Anspruchsentstehung. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch FELICICON. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
3. Der Versand von Unterlagen erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung innerhalb des gleichen Ortes oder durch Mitarbeiter bzw. Fahrzeuge von FELICICON erfolgt. FELICICON ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu versichern.
4. Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die FELICICON haften soll, unverzüglich FELICICON schriftlich anzuzeigen.
5. Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

X. Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, auch dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Verträge, die unter Einschluss dieser AGB geschlossen werden, der Sitz von FELICICON.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR EINZELBERATUNG UND COACHING

I. Gegenstand und Geltungsbereich

1. FELICICON führt Einzelberatungen, Coachings, Moderationen, Mediationen und andere entsprechende Leistungen durch.

II. Kündigung, Stornierung, Beendigung der Vertragsbeziehung, Terminvereinbarungen

1. Je nach Anliegen kann sich das Coaching von einem einmaligen Coaching-Gespräch bis zu einem über mehrere Monate in Anspruch nehmenden Prozess erstrecken. Alle vereinbarten Termine sind grundsätzlich verbindlich. Zeit und Ort der Beratung/ des Coachings werden von den Parteien einvernehmlich und nach beiderseitiger Verfügbarkeit vereinbart.
2. FELICICON behält sich vor Termine, die nicht wahrgenommen werden in Rechnung zu stellen. Absagen von Terminen sind bis 14 Tage vor dem Termin kostenfrei möglich. Bis 7 Tage vor dem Termin werden 50 % der vereinbarten Vergütung geschuldet. Danach sowie bei unentschuldigtem Nichterscheinen wird die vereinbarte Vergütung in voller Höhe geschuldet.
3. Entscheidet der Auftraggeber, dass er die Dienstleistung von FELICICON nicht weiter in Anspruch nehmen möchte, so kann er jederzeit den Vertrag durch schriftliche Erklärung beenden. Bereits in Anspruch genommene Leistungen sind unabhängig davon zu bezahlen. Für bereits vereinbarte Termine gilt Ziffer II. Absatz 2. entsprechend.

III. Stornierung durch den Auftraggeber

1. FELICICON ist berechtigt, bei höherer Gewalt die vereinbarten Termine zu verschieben, hierunter fallen auch Leistungserbringungshindernisse, die aufgrund von Krankheit, Unfall oder ähnlichem entstanden sind. In diesem Fall wird FELICICON den Auftraggeber unverzüglich verständigen und einen Ersatztermin anbieten. In jedem Fall wird FELICICON den Auftraggeber auch schriftlich informieren (es reicht per SMS oder E-Mail), sofern der Auftraggeber telefonisch nicht zu erreichen war/ist. Das Risiko der Nichterreichbarkeit trägt der Auftraggeber. Ein Anspruch auf Ersatz nutzloser Aufwendungen besteht nicht.

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SEMINARE UND ORGANISATIONSENTWICKLUNG

I. Gegenstand und Geltungsbereich

1. FELICICON führt Organisationsentwicklungsprojekte, geschlossene Firmenseminare, -trainings, Vorträge, Workshops und sonstige ähnliche Projekte und Veranstaltungen durch.
2. Die Tätigkeit der FELICICON ist in erster Linie eine beratende und unterstützende Tätigkeit im Rahmen des vertraglich vereinbarten Leistungsangebotes. Die Beurteilung unternehmerischer Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit und die Entscheidung über die unternehmerische Umsetzung liegen allein beim Auftraggeber.

II. Kündigung, Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts. Jede Partei kann ihn mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres kündigen (ordentliche Kündigung). Dies gilt sowohl bei auf bestimmte als auch auf unbestimmte Zeit geschlossenen Verträgen.
2. Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt davon unberührt. Vor Ausspruch der Kündigung hat der kündigungswillige Vertragspartner dem anderen Vertragspartner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn dies ist im Einzelfall unzumutbar. Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, (i) wenn die Veranstaltung bzw. sonstige Leistung aus nicht von FELICICON zu vertretenden Gründen abgesagt werden muss. Dies ist beispielsweise bei Krankheit/Unfall bzw. sonstiger kurzfristiger Nichtverfügbarkeit des/der Dozent/in oder höherer Gewalt der Fall. Bereits gezahlte Vergütungen für noch nicht erbrachte Leistungen werden in diesem Falle in voller Höhe zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten sowie Arbeitsausfall sind ausgeschlossen, es sei denn, solche Kosten entstehen aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens seitens FELICICON, (ii) wenn der Auftraggeber zahlungsunfähig ist bzw. über das Vermögen der anderen Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt wurde, (iii) wenn vorsätzlich gegen Bestimmungen dieser AGB verstoßen wurde oder (iv) wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt.
3. Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziffer III. (Mitwirkungspflicht des Auftraggebers) oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt ihr in nicht ausreichendem Maße bzw. nicht rechtzeitig nach, so ist FELICICON nach Ablauf einer angemessenen Frist zum Rücktritt vom Vertrages berechtigt. Verletzt der Kunde eine Mitwirkungspflicht in schuldhafter Weise, hat er die daraus entstehenden Folgen, wie etwa Mehraufwand oder

Verzögerungen auf der Grundlage der vereinbarten Standardvergütungssätze von FELICICON zu tragen; weitergehende Rechte von FELICICON bleiben unberührt. Während dieser Zeit ist FELICICON von den Leistungsverpflichtungen, die sich aus dem Dienstvertrag und diesen AGB ergeben, entbunden, soweit die jeweiligen Leistungen wegen der nicht oder nur unzureichenden Erfüllung der Mitwirkungspflichten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erbracht werden können.

4. Im Fall einer fristlosen Kündigung des Auftraggebers ist FELICICON berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Sie muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Ansprüche des Auftraggebers für den Fall, dass FELICICON die Kündigung zu vertreten hat, bleiben unberührt. Die Ausgaben der FELICICON, die aus den im Rahmen des Vertrages eingegangenen und nicht bis zum Wirksamwerden der Kündigung auflösbaren Verbindlichkeiten, einschließlich der Personalkosten, resultieren, sind vom Auftraggeber zu erstatten.
5. Kündigt FELICICON aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, steht FELICICON ein Anspruch auf Ersatz des Erfüllungsschadens zu. FELICICON hat in diesem Fall Anspruch auf mindestens 50 % der ihr für die Ausführung des gesamten Auftrages zustehenden Vergütung, soweit ihr nicht für die bereits erbrachten Leistungen ein höherer Vergütungsanspruch zusteht. Beide Parteien haben die Möglichkeit, einen geringeren oder höheren Schaden oder den Nichtanfall eines Schadens nachzuweisen.
6. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

III. Stornierung durch den Auftraggeber

1. FELICICON bietet dem Auftraggeber die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten (Stornierung); die Stornierung ist unter den folgenden Bedingungen möglich: Bei Stornierung bis zu sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn fallen 25 % der vereinbarten Vergütung an. Bei einer Stornierung bis zu vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn fallen 50 % der vereinbarten Vergütung an, bis zu zwei Wochen vorher 75 %. Bei Stornierung innerhalb von zwei Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn berechnet FELICICON 100 % der vereinbarten Vergütung bezogen auf die geplante Veranstaltung.
2. Der Auftraggeber hat darüber hinaus im Falle der Stornierung die bereits getätigten vergeblichen Aufwendungen von FELICICON, wie Reisekosten, Literaturaufwendungen usw. zu erstatten.
3. Bei Nichterscheinen zu Seminar- oder Veranstaltungsbeginn wird die volle Vergütung fällig, soweit der Auftraggeber nicht in zulässiger Weise vom Vertrag zurückgetreten ist.

4. Nimmt ein Auftraggeber- ohne dass die nach Ziffer III. 4.2 erforderlichen Voraussetzungen einer wirksamen Stornierung vorliegen - nicht die volle Leistung in Anspruch, so besteht für den nichtgenutzten Teil ebenfalls kein Rückvergütungsanspruch.
5. Die Stornierung ist nur schriftlich möglich. Maßgebender Zeitpunkt für die Stornierung durch den Auftraggeber ist der Zeitpunkt des Eingangs der Erklärung bei FELICICON.